

Geschäftsverzeichnissnr. 6595
Entscheid Nr. 162/2019 vom 7. November 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 28 § 1 Nrn. 3 und 4 und § 2 und Artikel 108 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 « über die öffentlichen Aufträge », erhoben von P.M. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Januar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Januar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 28 § 1 Nrn. 3 und 4 und § 2 und Artikel 108 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 « über die öffentlichen Aufträge » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juli 2016): P.M., N. G.d.M. und P. V.d.S., unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

In seinem Zwischenentscheid Nr. 43/2018 vom 29. März 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Juli 2018, hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist Artikel 10, Buchstaben c und d Ziffern i, ii und v der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 ‘ über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ’ vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Subsidiaritätsprinzip und mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, indem die darin angegebenen Dienstleistungen ausgeschlossen werden von der Anwendung der Vergabevorschriften in der vorgenannten Richtlinie, die dennoch den vollen Wettbewerb und den freien Verkehr bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen garantieren? ».

In seinem Urteil vom 6. Juni 2019 in der Rechtssache C-264/18 hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die Frage geantwortet.

Durch Anordnung vom 26. Juni 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und M. Pâques beschlossen,

- die Verhandlung wiederzueröffnen,
- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 8. Juli 2019 einzureichenden und innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien in Kopie zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihre eventuellen Bemerkungen anlässlich des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zu äußern, und
- den Sitzungstermin auf den 17. Juli 2019 anzuberaumen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA D. D’Hooghe und RÄin C. Mathieu, in Brüssel zugelassen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 2019

- erschienen

. RAin J. Leus, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Vande Castele, für die klagenden Parteien,

. RAin C. Mathieu, für den Ministerrat,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwältinnen angehört,

- wurde die Rechtssache zur weiteren Behandlung auf die nächstfolgende Sitzung verschoben.

Durch Anordnung vom 17. Juli 2019 hat der Gerichtshof beschlossen, die Rechtssache auf der Sitzung vom 18. September 2019 fortzusetzen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. September 2019

- erschienen

. RA W. Swinnen, in Löwen zugelassen, *loco* RA P. Vande Castele, für die klagenden Parteien,

. RA D. D'Hooghe, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und M. Pâques Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 28 § 1 Nrn. 3 und 4 Buchstaben *a)*, *b)* und *e)* und § 2 und 108 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 « über die öffentlichen Aufträge » und leiten zwei Klagegründe ab aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23, 40, 142, 151, 160 und 161 der Verfassung, an sich oder in

Verbindung mit dem in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verankerten Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit, mit den Artikeln 29, 56, 57, 59, 288 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), mit der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 « über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG » und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Legalität und Angemessenheit.

B.2. Mit ihren beiden Klagegründen beanstanden die klagenden Parteien den Ausschluss der Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen (Artikel 28 § 1 Nr. 3 des angefochtenen Gesetzes) und bestimmter Rechtsdienstleistungen (Artikel 28 § 1 Nr. 4 Buchstaben *a*), *b*) und *e*) des angefochtenen Gesetzes) in den klassischen und den Sonderbereichen (Artikel 108 Absatz 1 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes) vom Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes und den darin enthaltenen Vergaberegeln. Aus der Darlegung dieser Klagegründe geht hervor, dass gegen die angefochtenen Bestimmungen größtenteils dieselben Einwände erhoben werden, die in drei Teilen zusammengefasst werden können.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen die in Frage stehenden Dienstleistungen von der Anwendung der Vergabevorschriften des angefochtenen Gesetzes ohne sachliche Rechtfertigung ausschließen und so eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Dienstleistungen einführen, die der Staat nur dann in Anspruch nehmen könne, wenn er die Vergaberegeln beachte (erster Teil). Sie legen dabei dar, dass nur dadurch, dass die in Frage stehenden Dienstleistungen den allgemeinen Vergaberegeln des angefochtenen Gesetzes unterworfen würden, der freie Dienstleistungsverkehr, der Wettbewerb und die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit garantiert werden könnten, sodass die angefochtenen Bestimmungen die vorerwähnten Freiheiten, den Wettbewerb und die vorerwähnten Grundsätze verletzen.

Die klagenden Parteien führen ebenso an, dass die angefochtenen Bestimmungen, sofern sie die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU umsetzen, gegen diese Richtlinie verstießen beziehungsweise dass die Bestimmungen der Richtlinie selbst ungültig seien (zweiter Teil).

In Bezug auf Artikel 28 § 1 Nr. 4 Buchstabe *e*) des angefochtenen Gesetzes machen sie noch geltend, dass er die « Privatisierung der Justiz » regle und dass diese Auslagerung nicht mit den Artikeln 40, 142, 151, 160 und 161 der Verfassung vereinbar sei (dritter Teil).

B.3. Der Gerichtshof hat in seinem Entscheid Nr. 43/2018 vom 29. März 2018 geurteilt, dass vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Gültigkeit von Artikel 10 Buchstaben *c* und *d* Ziffern *i*, *ii* und *v* der Richtlinie 2014/24/EU vorzulegen war. Wenn die in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlüsse für ungültig erklärt werden sollten, wäre nämlich anzunehmen, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

B.4. Der Gerichtshof hat folglich dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

« Ist Artikel 10, Buchstaben *c* und *d* Ziffern *i*, *ii* und *v* der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 ‘ über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ’ vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Subsidiaritätsprinzip und mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, indem die darin angegebenen Dienstleistungen ausgeschlossen werden von der Anwendung der Vergabevorschriften in der vorgenannten Richtlinie, die dennoch den vollen Wettbewerb und den freien Verkehr bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen garantieren? ».

B.5. In seinem Urteil vom 6. Juni 2019 (C-264/18) hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die Vorabentscheidungsfrage geantwortet:

« 19. Mit seiner Frage begehrt das vorlegende Gericht vom Gerichtshof im Wesentlichen eine Entscheidung über die Gültigkeit von Art. 10 Buchst. *c* und *d* Ziff. *i*, *ii* und *v* der Richtlinie 2014/24 im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Subsidiarität sowie auf die Art. 49 und 56 AEUV.

20. Was erstens den Subsidiaritätsgrundsatz und die Einhaltung der Art. 49 und 56 AEUV betrifft, ist zum einen festzuhalten, dass der in Art. 5 Abs. 3 EUV festgeschriebene Subsidiaritätsgrundsatz vorsieht, dass die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene

besser zu verwirklichen sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Mai 2016, *Philip Morris Brands u. a.*, C-547/14, EU:C:2016:325, Rn. 215 und die dort angeführte Rechtsprechung).

21. Aus dem Umstand, dass der Unionsgesetzgeber vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 die in ihrem Art. 10 Buchst. c und d Ziff. i, ii und v angeführten Dienstleistungen ausgeschlossen hat, folgt zwingend, dass er dabei davon ausgegangen ist, dass es den nationalen Gesetzgebern obliegt zu bestimmen, ob diese Dienstleistungen den Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu unterwerfen sind.

22. Somit kann nicht behauptet werden, dass diese Bestimmungen unter Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip erlassen worden wären.

23. Zum anderen wird hinsichtlich der Einhaltung der Art. 49 und 56 AEUV im ersten Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24 ausgeführt, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge durch oder im Namen von Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den im AEUV niedergelegten Grundsätzen, insbesondere mit den Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit, zu erfolgen hat.

24. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs soll nämlich die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf Unionsebene die von diesen Verfahren möglicherweise aufgestellten Hemmnisse für den freien Dienstleistungs- und Warenverkehr beseitigen und somit die Interessen der in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer schützen, die den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen öffentlichen Auftraggebern Waren oder Dienstleistungen anbieten möchten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. November 2007, *Kommission/Irland*, C-507/03, EU:C:2007:676, Rn. 27 und die dort angeführte Rechtsprechung).

25. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Richtlinie 2014/24 dadurch, dass sie die in ihrem Art. 10 Buchst. c und d Ziff. i, ii und v bezeichneten Dienstleistungen von ihrem Anwendungsbereich ausschließt und somit die Mitgliedstaaten nicht zwingt, sie den Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu unterwerfen, die von den Verträgen garantierten Freiheiten beeinträchtigen würde.

26. Was zweitens den Ermessensspielraum des Unionsgesetzgebers und den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz betrifft, hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung dem Unionsgesetzgeber im Rahmen der Ausübung der ihm übertragenen Zuständigkeiten ein weites Ermessen zugebilligt, wenn seine Tätigkeit politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen beinhaltet und wenn er komplexe Beurteilungen und Prüfungen vornehmen muss (Urteile vom 16. Dezember 2008, *Arcelor Atlantique et Lorraine u. a.*, C-127/07, EU:C:2008:728, Rn. 57, sowie vom 30. Januar 2019, *Planta Tabak*, C-220/17, EU:C:2019:76, Rn. 44). Eine in diesem Bereich erlassene Maßnahme kann nur dann rechtswidrig sein, wenn sie zur Erreichung des von den zuständigen Organen verfolgten Ziels offensichtlich ungeeignet ist (Urteil vom 14. Dezember 2004, *Swedish Match*, C-210/03, EU:C:2004:802, Rn. 48).

27. Selbst wenn der Unionsgesetzgeber über eine solche Befugnis verfügt, ist er jedoch verpflichtet, seine Entscheidung auf Kriterien zu stützen, die objektiv sind und in angemessenem Verhältnis zu dem mit der in Rede stehenden Regelung verfolgten Ziel stehen (Urteil vom 16. Dezember 2008, *Arcelor Atlantique et Lorraine u. a.*, C-127/07, EU:C:2008:728, Rn. 58).

28. Ferner besagt der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (Urteil vom 16. Dezember 2008, *Arcelor Atlantique et Lorraine u. a.*, C-127/07, EU:C:2008:728, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung).

29. Die Vergleichbarkeit verschiedener Sachverhalte ist in Anbetracht aller Merkmale zu beurteilen, die sie kennzeichnen. Diese Merkmale sind u. a. im Licht des Gegenstands und des Ziels der Unionsmaßnahme, die die fragliche Unterscheidung einführt, zu bestimmen und zu beurteilen. Außerdem sind die Grundsätze und Ziele des Regelungsbereichs zu berücksichtigen, in den diese Maßnahme fällt (Urteile vom 12. Mai 2011, *Luxemburg/Parlament und Rat*, C-176/09, EU:C:2011:290, Rn. 32, sowie vom 30. Januar 2019, *Planta Tabak*, C-220/17, EU:C:2019:76, Rn. 37).

30. Im Lichte dieser Prinzipien ist die Gültigkeit von Art. 10 Buchst. c und d Ziff. i, ii und v der Richtlinie 2014/24 im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz zu prüfen.

31. So führt erstens hinsichtlich der in Art. 10 Buchst. c der Richtlinie 2014/24 genannten Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen der 24. Erwägungsgrund dieser Richtlinie aus, dass die Organisationen oder Personen, die solche Dienstleistungen und andere vergleichbare Formen alternativer Streitbeilegung übernehmen, in einer Art und Weise ausgewählt werden, die sich nicht nach Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge richten kann.

32. Die Schiedsrichter und Schlichter müssen nämlich stets von sämtlichen Parteien des Rechtsstreits akzeptiert werden und werden von diesen nach einer gemeinsamen Vereinbarung bestellt. Eine öffentliche Stelle, die ein Auftragsvergabeverfahren für eine Schiedsgerichts- oder Schlichtungsdienstleistung vornehmen würde, könnte daher der anderen Partei nicht den Zuschlagempfänger dieses Auftrags als gemeinsamen Schiedsrichter oder Schlichter aufzwingen.

33. Angesichts ihrer objektiven Merkmale sind die in Art. 10 Buchst. c der Richtlinie 2014/24 genannten Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen somit nicht mit den anderen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Dienstleistungen vergleichbar. Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber im Rahmen seines Ermessensspielraums die in Art. 10 Buchst. c der Richtlinie 2014/24 bezeichneten Dienstleistungen ohne Beeinträchtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehmen konnte.

34. Zweitens geht aus dem 25. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24 hervor, dass der Unionsgesetzgeber hinsichtlich der von Rechtsanwälten erbrachten Dienstleistungen nach Art. 10 Buchst. d Ziff. i und ii dieser Richtlinie den Umstand berücksichtigt hat, dass solche Rechtsdienstleistungen in der Regel durch Organisationen oder Personen erbracht werden, deren Bestellung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich in einigen Mitgliedstaaten nicht nach Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge richten kann, so dass diese Rechtsdienstleistungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten.

35. Dazu ist festzuhalten, dass Art. 10 Buchst. d Ziff. i und ii der Richtlinie 2014/24 nicht alle Dienstleistungen, die von einem Rechtsanwalt für einen öffentlichen Auftraggeber erbracht werden können, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließt, sondern lediglich die Vertretung seines Mandanten in einem Verfahren vor einer internationalen Schiedsgerichts- oder Schlichtungsinstanz, vor den Gerichten oder Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats oder vor internationalen Gerichten oder Einrichtungen, sowie die Rechtsberatung im Rahmen der Vorbereitung oder im Hinblick auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens. Solche Dienstleistungen eines Rechtsanwalts lassen sich nur im Rahmen einer von höchstmöglicher Vertraulichkeit geprägten persönlichen Beziehung zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten erbringen.

36. Nun erschwert zum einen eine solche persönliche Beziehung zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten, die durch die freie Auswahl des Vertreters durch den Mandanten und das ihn mit seinem Anwalt verbindende Vertrauensverhältnis geprägt ist, die objektive Beschreibung der erwarteten Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen.

37. Zum anderen könnte die Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten, mit der insbesondere unter den in Rn. 35 des vorliegenden Urteils beschriebenen Umständen sichergestellt werden soll, dass die Einzelnen ihre Verteidigungsrechte uneingeschränkt ausüben und sich völlig frei an einen Rechtsanwalt wenden können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 18. Mai 1982, *AM & S Europe/Kommission*, 155/79, EU:C:1982:157, Rn. 18), durch eine Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur Angabe der Bedingungen der Vergabe eines solchen Auftrags und die damit verbundene Publizität gefährdet werden.

38. Daraus folgt, dass die in Art. 10 Buchst. d Ziff. i und ii der Richtlinie 2014/24 angeführten Dienstleistungen angesichts ihrer objektiven Merkmale nicht mit den anderen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Dienstleistungen vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung dieser objektiven Differenzierung konnte der Unionsgesetzgeber diese Dienstleistungen im Rahmen seines Ermessensspielraums auch ohne Beeinträchtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen.

39. Was drittens die von Art. 10 Buchst. d Ziff. v der Richtlinie 2014/24 erfassten sonstigen Rechtsdienstleistungen betrifft, die, wenn auch nur gelegentlich, mit der Ausübung von hoheitlichen Tätigkeiten verbunden sind, so werden diese Tätigkeiten und damit auch die angesprochenen Dienstleistungen gemäß Art. 51 AEUV vom Anwendungsbereich der Bestimmungen dieses Vertrags über die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 62 AEUV ausgeschlossen. Solche Dienstleistungen unterscheiden sich von jenen innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie durch eine mittelbare oder unmittelbare Teilhabe an der Ausübung von Hoheitsgewalt und an den Funktionen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften.

40. Folglich sind Rechtsdienstleistungen, die, wenn auch nur gelegentlich, mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind, ihrer Natur nach aufgrund ihrer objektiven Merkmale nicht mit den anderen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 fallenden Dienstleistungen vergleichbar. Angesichts dieser objektiven Differenzierung konnte der Unionsgesetzgeber sie im Rahmen seines Ermessensspielraums wiederum ohne Beeinträchtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen.

41. Somit hat die Prüfung der Bestimmungen des Art. 10 Buchst. c und d Ziff. i, ii und v der Richtlinie 2014/24 keinen Umstand ergeben, der ihre Gültigkeit im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Subsidiarität sowie auf die Art. 49 und 56 AEUV beeinträchtigen könnte.

42 Im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass ihre Prüfung nichts ergeben hat, was im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Subsidiarität sowie auf die Art. 49 und 56 AEUV die Gültigkeit der Bestimmungen des Art. 10 Buchst. c und d Ziff. i, ii und v der Richtlinie 2014/24 in Frage stellen könnte » (EuGH, 6. Juni 2019, C-264/18, *P.M. u. a.*, Randnrn. 19-42).

B.6. Aus dem vorerwähnten Urteil geht hervor, dass Artikel 10 Buchstaben c und d Ziffern i, ii und v der Richtlinie 2014/24/EU mit dem Gleichheitsgrundsatz, dem Subsidiaritätsgrundsatz und den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar ist. Nach Ansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union sind die in Frage stehenden Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen und Rechtsdienstleistungen angesichts ihrer objektiven Merkmale nicht mit den anderen Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU fallen, vergleichbar, sodass der Unionsgesetzgeber billigerweise entscheiden durfte, sie vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

B.7. Aus den Ausführungen in B.5 ergibt sich, dass die Richtlinie 2014/24/EU keine zwingende Verpflichtung für die Mitgliedstaaten beinhaltet, die in Frage stehenden Dienstleistungen den in der vorerwähnten Richtlinie enthaltenden Vergaberegeln, insbesondere den nationalen Umsetzungsregeln zu unterwerfen. In den angefochtenen Bestimmungen kommt deshalb nur die freie politische Entscheidung des nationalen Gesetzgebers zum Ausdruck, die darin besteht, die in Frage stehenden Dienstleistungen den allgemein gültigen Vergaberegeln für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nicht zu unterwerfen.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der zweite Teil der Klagegründe nicht begründet ist.

B.8. Der Gerichtshof muss anschließend prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung festgelegten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sind.

B.9. Unter Berücksichtigung der vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem vorerwähnten Urteil vom 6. Juni 2019 genannten objektiven Unterschiede, die zwischen einerseits den Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen und den Dienstleistungen von Rechtsanwälten, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU ausgeschlossen sind, und andererseits den anderen Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, bestehen, ist die von den klagenden Parteien beanstandete Ungleichbehandlung aus den folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt.

Sie führt zu keinen unverhältnismäßigen Folgen, sofern einerseits selbst bei der Vergabe von Aufträgen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 17. Juni 2016 fallen, der Staat die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegebenenfalls die Grundregeln des europäischen Primärrechts im Allgemeinen und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Nationalität im Besonderen beachten muss, was nämlich eine Verpflichtung zur Transparenz beinhaltet, sodass der öffentliche Auftraggeber feststellen kann, ob dies beachtet wird (EuGH, 7. Dezember 2000, C-324/98, *Telaustria Verlags GmbH*; 27. Oktober 2005, C 234/03, *Contse*, Randnr. 49), und sofern andererseits Artikel 28 § 2 des vorerwähnten Gesetzes in Verbindung mit Artikel 108 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzes den König dazu ermächtigt, « in den von Ihm zu bestimmenden Fällen spezifische Vergaberegeln, denen die in § 1 Nr. 4 Buchstaben *a*) und *b*) erwähnten Aufträge unterliegen, [festzulegen] ». Diese Ermächtigung wurde durch die Festlegung von Mindestvergaberegeln in Anspruch genommen, die auf die Aufträge zur Bestellung eines Rechtsanwalts im Rahmen einer Vertretung vor Gericht oder zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens Anwendung finden (Artikel 125 des königlichen Erlasses vom 18. April 2019 « über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen »; Artikel 122 des königlichen Erlasses vom 18. Juni 2017 « über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen »).

Der Gesetzgeber durfte deshalb, ohne dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, entscheiden, dass die in Frage stehenden Dienstleistungen nicht in den Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes einbezogen werden mussten.

Artikel 28 § 1 Nrn. 3 und 4 und § 2 und Artikel 108 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 « über die öffentlichen Aufträge » sind vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Klagegründe sind in ihrem ersten Teil unbegründet.

B.10. In Bezug auf den dritten Teil hat Artikel 28 § 1 Nr. 4 Buchstabe e) des angefochtenen Gesetzes nicht die Tragweite, die die klagenden Parteien in dem Zusammenhang zugrunde legen.

Diese Bestimmung bezieht sich, sofern sie «sonstige Rechtsdienstleistungen, die im Königreich - wenn auch nur gelegentlich - mit der Ausübung der Staatsgewalt verbunden sind», aus dem Anwendungsbereich der Regelungen über öffentliche Aufträge herausnimmt, nicht auf die Ausübung des öffentlichen Dienstes seitens des Gerichts.

Die Klagegründe sind in ihrem dritten Teil unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen